

**Ergänzende Bedingungen
und Kostenerstattungsregelung
der
Stadtwerke Viernheim Netz GmbH**

**zur
„Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“**

gültig ab 01.01.2018
(ersetzt Ergänzende Bedingungen zur NAV vom 01.01.2007)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH (SWVN) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses (Hausanschluss) nach den im jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH veröffentlichten Verrechnungssätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Viernheim Netz GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten gemäß § 4 Abs. 3 NAV am 01.07.2007 in Kraft.

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH zur
Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt der SWVN die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

1.2 Die Hausanschlusskosten betragen:

Bei Kabelhausanschlüssen mit Hausanschlusskasten maximal 3 x 100 A; Absicherung 3 x 50 A

Standard-Hausanschluss bei gleichzeitiger Beauftragung mit einem Wasser- oder Gasanschluss

	netto	brutto
Grundpauschale	608,50 €	724,12 €
Für jeden m Trassenlänge ab Grundstücksgrenze		
- ohne Erdarbeiten	7,60 €/m	9,04 €/m
- mit Erdarbeiten	12,70 €/m	15,11 €/m

Standard-Hausanschluss bei Einzelbeauftragung

Grundpauschale	1.707,93 €	2.032,44 €
Für jeden m Trassenlänge ab Grundstücksgrenze		
- ohne Erdarbeiten	7,60 €/m	9,04 €/m
- mit Erdarbeiten, befestigter Untergrund	84,36 €/m	100,39 €/m
- mit Erdarbeiten, unbefestigter Untergrund	69,02 €/m	82,13 €/m

Bei sonstigen Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten nach Aufwand. Die Abrechnung nach Aufwand kann grundsätzlich auf Wunsch des Anschlussnehmers oder der SWVN erfolgen.

1.3 Veränderung bestehender Hausanschlüsse

Der Anschlussnehmer zahlt der SWVN die Kosten nach dem jeweiligen Aufwand für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers zu berücksichtigen.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer II der Ergänzenden Bestimmungen)

Die Leistungsstufen bei Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung ergeben sich aus dem Nennstrom der Hausanschlussicherung:

Leistung:	netto	brutto
30kW (3x50A)	0,00 €	0,00 €
39kW (3x63A)	516,96 €	615,18 €
50kW (3x80A)	1.148,80 €	1.367,07 €
62kW (3x100A)	1.838,08 €	2.187,32 €
78kW (3x125A)	2.757,12 €	3.280,97 €
100kW (3x160A)	4.020,80 €	4.784,75 €
125kW (3x200A)	5.456,80 €	6.493,59 €

Basis dieser Berechnungen ist ein Baukostenzuschuss von 57,44 € pro kW (netto).

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Das Entgelt, das der SWVN für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu erstatten ist, beträgt:

	netto	brutto
a) Montage und Inbetriebsetzung eines Drehstromzählers	56,00 €	66,64 €
b) Zuschlag für Montage und Inbetriebsetzung eines Tarifsaltgerätes	10,40 €	12,38 €
c) Bei Zählermontagen, deren Montageumfang von den üblicherweise durchzuführenden Maßnahmen abweicht, treten an die Stelle der unter a) und b) genannten Beträge, die gesondert ermittelten Kosten nach Aufwand. Werden in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, sind die SWVN berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.		

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Das Entgelt, das der SWVN für Zahlungsverzug, Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten ist, beträgt

a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	2,50 €
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten - zum Einzug einer Forderung oder - zur Einstellung der Versorgung oder - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	15,00 €

bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach Aufwand.

5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.